Haushaltsgeräteschutz – Assistance
Versicherungsbedingungen

Sie sind versichert durch:
Domestic & General Insurance Europe AG
Hagenauer Straße 44 · 65203 Wiesbaden · Postfach 22 46 · 65012 Wiesbaden

Definitionen
Wir/uns/unser: Domestic & General Insurance Europe AG.
Sie/Ihr: die in diesem Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer genannte Person. Sie müssen für den Abschluss mindestens 18 Jahre alt sein, und Ihr Wohnsitz muss sich in Deutschland befinden.

§ 1 Versicherte Geräte

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Haushaltsgeräte.

Die Haushaltsgeräte sind nur insoweit versichert, als sie bei Antragstellung uneingeschränkt betriebsfähig sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Die versicherbaren Geräte sind auf 11 Produktgruppen beschränkt.

§ 2 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versichert sind die im Haushalt unter der auf dem Versicherungsschein angegebenen Adresse vorhandenen Geräte.

§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes und Dauer und Enden des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erstprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt 30 Tage nach dem Abschlussdatum des Vertrages (oder im weiteren Verlauf 30 Tage nach der Registrierung eines neuen Gerätes). Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einer der Parteien in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) gekündigt wird.

§ 4 Versicherte Schäden und Kosten

a. Reparaturkostenersatz

Wir leisten Ersatz für die Arbeitskosten (inkl. Anfahrtskosten) eines durch uns autorisierten Technikers aus unserem bundesweiten Netzwerk für Reparaturen von

- mechanischen oder elektrischen Schäden, die durch Produktions- und Materialfehler oder durch Verschleiß und Abnutzung, die unabhängig von einer noch bestehenden Garantie bzw. Gewährleistungszeit des Herstellers oder Händlers entstanden sind, soweit diese nicht durch andere Versicherungsverträge abgedeckt sind;
- mechanischen oder elektrischen Schäden, die durch Überspannung, Induktion oder Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung ausgetreten ist, entstanden sind;
- Schäden aufgrund von Kalkablagerungen oder ähnlichen Ablagerungen (z.B. Leitungsverstopfung bei einer Waschmaschine);
- Schäden, die durch ein plötzlich und unvorhersehbar einwirkendes Ereignis (Unfall) den ordnungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes verhindern.

Die Kosten für etwaige für die Reparatur erforderliche Ersatzteile sind von Ihnen zu tragen. Die Ersatzteile werden – nach Ihrer Zustimmung – jeweils von dem von uns autorisierten Techniker organisiert und Ihnen von diesem direkt in Rechnung gestellt. Es werden ausschließlich nur solche Ersatzteile eingebaut, welche durch den von uns autorisierten Techniker bereitgestellt werden.

b. Zuschuss zum Erwerb eines Ersatzgerätes

Wir leisten einen Betrag in Höhe von 150,00 EUR, wenn eine Reparatur des versicherten Gerätes gemäß den Angaben des von uns autorisierten Technikers technisch nicht möglich ist oder die benötigten Ersatzteile von unserem Techniker nicht bereitgestellt werden können und falls die Hersteller- oder Händlergarantie nicht in Anspruch genommen werden kann. Wenn unsere Feststellungen, daß ein Versicherungsfall vorliegt und Sie Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR haben, abgeschlossen sind, überweisen wir diesen Zuschuss unverzüglich auf das uns bekannte Konto, von welchem auch Ihr monatlicher Versicherungsbeitrag abgebucht wird.

Die Entsorgungskosten für das Altgerät sowie die Kosten für Lieferung und Installation eines Ersatzgeräts sind von Ihnen zu tragen.

Wenn Sie ein Gerät ersetzen mussten, gilt Ihr Versicherungsvertrag für alle übrigen unter dem Versicherungsvertrag registrierten Produkte weiter.

Der Versicherungsschutz des entsorgten Altgerätes geht auf das von Ihnen erworbene Ersatzgerät über unter den Voraussetzungen von § 1 dieser Bedingungen und sofern Sie uns unverzüglich über den Erwerb in Kenntnis setzen (siehe hierfür § 14 So erreichen Sie uns).

§ 5 Leistungsausschlüsse, wir leisten keine Entschädigung für

a. Reparaturen, die außerhalb Deutschlands durchgeführt werden,
b. Kosten von Ersatzteilen, die zur Behebung des Schadens am defekten Gerät erforderlich sind,
c. Arbeitskosten von Reparaturen, die außerhalb Deutschlands durchgeführt werden,
d. Arbeitskosten von Reparaturen aufgrund mechanischer oder elektrischer Schäden, die unter die Garantie bzw. Gewährleistung oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen,
e. Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen,
f. Schäden, die Sie vorsätzlich oder durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers oder sonstige unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche herbeigeführt haben,
g. Kosten, wenn kein Defekt an dem Gerät festgestellt werden kann,
h. Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.),
i. Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überflutungen entstehen,
j. Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden,
k. Verluste, Schäden oder Kosten, die durch Unterbrechung oder Beendigung jedweder Energie- oder Wasserversorgung entstehen,
l. Schäden, die durch den Nutzungsausfall des schadhaften Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art,
m. Gegenstände und Zubehörteile, die regelmäßig ersetzt werden müssen (Verbrauchsgüter); dazu gehören zum Beispiel Batterien, Glühbirnen, Filter, Wasserfilter, Stecker und Kabel,
n. Schäden, die durch andere Versicherungsverträge gedeckt sind,
o. Kosten, die für die Installation des Neugerätes und Entsorgung des schadhaften Gerätes anfallen.
p. Schäden, die bereits vor Vertragsschluß vorlagen

§ 6 Versicherungsbeitrag/Zahlungsbedingungen

Ab dem 2. Versicherungsjahr erhöht sich der monatliche Beitrag jeweils zu Beginn eines neuen Folgejahres automatisch um jeweils € 1,00. Siehe nachfolgende Beispielrechnung. Den von Ihnen konkret zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird der dann geltende monatliche Versicherungsbeitrag nicht weiter erhöht.

Versicherungsjahr	Monatlicher Beitrag
Jahr 1	15,99€
Jahr 2	16,99€
Jahr 3	17,99€
Jahr 4	18,99€
ab Jahr 5	19,99€

Der von Ihnen zu leistende Beitrag, der die gesetzliche Versicherungssteuer enthält, wird monatlich jeweils zu Beginn des vereinbarten Zahlungszeitraumes von uns durch das Lastschriftverfahren eingezogen.

Sie haben dafür zu sorgen, dass auf dem von Ihnen benannten Bankkonto zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausreichend Deckung vorhanden ist. Kontoänderungen müssen uns umgehend mitgeteilt werden.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

§ 7 Fälligkeit des Erstbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erstbeitrages

   Der Erstbeitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

   Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der Erstbeitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

   Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrages.

   Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

   Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

§ 8 Folgebeitrag

Kann der Folgebeitrag einschließlich evtl. Rückbuchungsgebühren der Bank oder sonstiger Kosten nicht rechtzeitig eingezogen werden oder widersprechen Sie dem Einzug, können wir auf unsere Kosten per Textform (z.B. E-Mail oder Brief) eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen, in der wir Sie nochmals auf die Folgen des Beitragsverzuges hinweisen. Soweit Sie nach der gesetzten Zahlungsfrist weiterhin im Verzug mit der Beitragszahlung sind und ein Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wir können mit der Aufforderung zur Zahlung und der Fristsetzung eine Kündigung zum Fristablauf für den Fall, dass Sie zum Fristablauf den Beitrag nicht bezahlt haben, verbinden. Dies gilt nur, soweit wir Sie bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen haben. Diese Kündigung wird unwirksam, soweit Sie den Beitrag innerhalb eines Monats nach dem Fristablauf oder nach der Kündigung leisten. Fällige Beiträge, auch durch Ratenzahlung gestundete, werden im Schadenfall mit der Entschädigungsleistung oder anderen Forderungen von uns gegen Sie aufgerechnet.

§ 9 Anzeigepflichten bis zum Vertragsabschluss

Sie sind verpflichtet sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen in Textform gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

§ 10 Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten

a. Nichteinhalten von Herstelleranweisungen

   Sie sind verpflichtet, den Instruktionen und Anweisungen des Herstellers für Ihr Gerät zu folgen.

b. Routinemäßige Instandhaltung

   Sie sind verpflichtet, die notwendigen routinemäßigen Instandhaltungs-, Reinigungs- und Servicearbeiten für Ihr Gerät regelmäßig durchführen zu lassen.

Bei Nichtbeachtung einer dieser Obliegenheiten gelten die in § 12 genannten Rechtsfolgen.

§ 11 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a. Wenn Sie einen Schaden melden, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

b. Sie sind verpflichtet, Reparaturen nur in dem Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet, durchführen zu lassen.

c. Sie sind verpflichtet, sofern nicht anders im Voraus mit uns vereinbart, die vertraglichen Reparaturen nur durch von uns zugelassene Techniker ausführen zu lassen.

d. Einen eingetretenen Schaden müssen Sie uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie den Schaden bemerkt haben, über unsere Service-Hotline 0611 / 71200001 melden.

e. Bei der Reparatur ist der Versicherungsschein vorzulegen.

f. Sie haben unseren Weisungen Folge zu leisten, soweit die Umstände dies gestatten. Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

g. Sie haben uns sämtliche zur Schadensfeststellung erforderlichen Auskünfte auf Verlangen in Textform zu erteilen und entsprechenden Auskunftsbegehren unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der in §§ 10 oder 11 aufgeführten Obliegenheiten, dann sind wir – je nach Grad des Verschuldens – ganz oder teilweise von der Versicherungsschutzpflicht frei, soweit wir wir Sie in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese ganz oder teilweise Befreiung von der Versicherungsschutzpflicht tritt nicht ein, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit arglistig verletzt.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Sie sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 14 So erreichen Sie uns

Um einen Versicherungsfall zu melden rufen Sie bitte 0611 / 71200001 an.

Andere Anfragen richten Sie bitte an unsere Kundenbetreuung: telefonisch unter 0611 / 71200001, per E-Mail an infodtc@domesticandgeneral.com oder auf dem Postweg an Domestic & General Insurance Europe AG, Kundenbetreuung, Postfach 2246, 65012 Wiesbaden.

Bitte beachten Sie, dass nach durch Sie erteilter Genehmigung Anrufe zu Schulungs- und Überprüfungszwecken aufgezeichnet und überwacht werden können.

§ 15 Schadensteilung

Wenn ein eingetretener Schaden auch durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, haften wir nur mit dem Anteil, der nicht durch den ande-

ren Versicherungsvertrag gedeckt ist.

§ 16 Beschwerdeverfahren

Falls für Sie Probleme aus diesem Vertrag entstehen oder wenn Sie mit der Bearbeitung Ihrer Vertragsangelegenheiten unzufrieden sind, wenden Sie sich bitte an uns.

Bitte schreiben Sie an: Domestic & General Insurance Europe AG, Beschwerdemanagement, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden. E-Mail: infodtc@domesticandgeneral.com.

Fax: 0611 30878-55.

Unabhängig von der Einreichung einer Beschwerde steht Ihnen auch der ordentliche Rechtsweg zur Verfügung.

§ 17 Örtlich zuständiges Gericht

Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig

§ 18 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.